

FR_GERICHTE 608 2014 216 vom 15. Juni 2015

FR Kantonsgericht, 2015-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2014_216

FR: FR_GERICHTE 608 2014 216 du 15 juin 2015

IT: FR_GERICHTE 608 2014 216 del 15 giugno 2015

Regeste

Entscheid des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 27. November 2014 gegen die Verfügung vom 22. Oktober 2014 ist durch einen ordentlich bevollmächtigten Rechtsvertreter frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die IV-Stelle auf ihr neues Leistungsbegehren hätte eintreten müssen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

erfüllt sind. Dieser Absatz sieht vor, dass, wenn ein Gesuch um Revision eingereicht wird, darin glaubhaft zu machen ist, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit oder die Höhe des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Art. 87 Abs. 3 IVV beruht auf dem Gedanken, dass die Rechtskraft der früheren Verfügung einer neuen Prüfung so lange entgegensteht, als der seinerzeit beurteilte Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht verändert hat. Damit soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Anspruchsbegründung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, das heisst keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 64, E. 5.2.3). Daraus ergibt sich, dass die versicherte Person mit dem Revisionsgesuch oder der Neuanmeldung die massgebliche Tatsachenänderung glaubhaft machen muss. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht. Wird im Revisionsgesuch respektive in der Neuanmeldung kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, legen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64, E. 5.2.5 mit Hinweisen). Dabei wird die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids in der Regel aufgrund des Sachverhalts im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung beziehungsweise des angefochtenen Einspracheentscheides geprüft und nicht, wie er im Urteilszeitpunkt wäre (Urteil I 896/05 vom 23. Mai 2006, E. 1). Nach dem Erlass der strittigen Verwaltungsverfügung eingereichte Arztberichte sind im Bereich des Neuanmeldeverfahrens grundsätzlich selbst dann nicht massgeblich, wenn sie an und für sich geeignet wären, die Beurteilung im massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (vgl. BGE 130 V 64, E. 5; Urteil des ehemaligen Eidgenössischen

Versicherungsgerichts I 896/05 vom 23. Mai 2006, E. 3.4.1). Die Berücksichtigung eines erst nach dem Erlass des Nichteintretensentscheids eingereichten Arbeitszeugnisses wäre nur dann möglich, wenn sich bereits vor dem Erlass des Nichteintretensentscheids aufgrund der konkreten Umstände hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich eine erhebliche gesundheitliche Verschlechterung eingestellt hat. Nach Eingang einer Neuanmeldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind. Ist im gesamten für die Anspruchsberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum eine Änderung glaubhaft gemacht, ist die

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11 Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher (wie auch in rechtlicher) Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 198, E. 4b). Verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärung durch Nichteintreten. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen; insoweit steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den der Richter zu respektieren hat (Urteil I 489/05 vom 4. April 2007, E. 4.2 mit Hinweis; Urteil I 888/05 vom 7. Juni 2006, E. 2 mit Hinweis; BGE 109 V 108, E. 2). Daher hat der Richter die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist, das heisst wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs. 3 IVV Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde führt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neuanmeldung eingetreten ist. Unterbreitet die Verwaltung einen medizinischen Sachverhalt dem RAD zur ärztlichen Stellungnahme, bedeutet dies noch nicht, dass die Verwaltung auf das Leistungsbegehren eingetreten ist; der eingeholte Bericht des RAD kann auch Grundlage eines Nichteintretensentscheids sein (Urteil 9C_789/2012 vom 27. Juli 2013, E. 3.2). Die zeitliche Vergleichsbasis für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV bildet bei der Neuanmeldung – wo eine staatliche Leistungspflicht erst behauptet wird und es mithin an einer ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung fehlt – wie auch bei der Rentenrevision die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des geltend gemachten Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweismwürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108, E. 5.3 und 5.4; 130 V 71, E. 3.2.3). c) Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall der Richter auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person in ihren körperlichen bzw. geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt, das heisst arbeitsunfähig ist (BGE 132 V 93, E. 4; 115 V 133, E. 2; 107 V 17, E. 2b; 105 V 156, E. 1). Der Grad der Arbeitsfähigkeit wird laut der Rechtsprechung nach dem Mass bestimmt, in welchem die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen an ihrem angestammten Arbeitsplatz zumutbarerweise nicht mehr nutzbringend tätig sein kann. Nicht massgebend ist hingegen die bloss medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsunfähigkeit (BGE

111 V 235, E. 1b mit Hinweisen). Bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf hat die versicherte Person andere ihr offen stehende Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen (BGE 115 V 403, E. 2; 114 V 281, E. 1d). Auch die Zumutbarkeit einer Invalidentätigkeit ist vor allem aus medizinischer Sicht zu beurteilen, wobei dieser Sachverhalt aufgrund des objektiven Befundes durch die Ärzte bestimmt wird (BGE 107 V 17, E. 2b; PETER OMLIN, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Dissertation, Freiburg 1995, S. 201). Insbesondere ist dabei nicht auf das subjektive Empfinden der versicherten Person abzustellen, hätte es doch diese ansonsten in der Hand, ihren Invaliditätsgrad selbst zu bestimmen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11

E. 3

Angiomyolipom Unterpol Niere rechts

E. 4

Chronisch zervikolumbale Schmerzen

E. 5

Restless-legs-Syndrom, Erstdiagnose: 09/2011

E. 6

St.n. Appendektomie 1994

E. 7

St.n. Hysterektomie 2002

E. 8

Juli 2014 eine Nachfrist angesetzt wurde, diesen begründeten Nachweis mittels ärztlichem Zeugnis nachzureichen (Vorakten S. 565 f.). Da keine Niereninsuffizienz, keine invalidisierende Stoffwechselstörung und auch kein anderes chronisches Leiden (GED-201) vorliegen, wird die behandelte Nierenproblematik vom RAD weder als bedrohlich noch als invalidisierend beurteilt (Vorakten S. 575). Dies wird von der Beschwerdeführerin nicht kritisiert wird (Beschwerde, S. 5). c) Nach Erlass der Nichteintretensverfügung vom 22. Oktober 2014 reichte die Beschwerdeführerin ein Arztzeugnis der Klinik K. _____, Orthopädie, vom 11. November 2014 ins Recht. Es werden Bewegungseinschränkungen im Bereich des Kopfes sowie der Lendenwirbelsäule beschrieben. Die Anteflexion des Kopfes sei frei, gegen Widerstand aber dolent, der axiale Druck schmerzhaft. Die Valleix-Punkte seien beidseits dolent, rechts schmerzhafter als links. Das MRI der Lendenwirbelsäule zeige eine Streckhaltung der Lendenwirbelsäule mit medianer Protrusion der Bandscheibe L4/L5 ohne Beeinträchtigung der neuralen Strukturen. Dagegen bestehe auf Niveau L3/L4 eine ausgeprägte erosive osteochondrotische Veränderung mit beidseitiger rezessoforaminaler Stenosierung und eine mediane Bandscheibenprotrusion. Foraminimale/extraforamini-male Diskushernie L2/L3 links mit Kontakt zur L2er-Wurzel. Es werde eine Weiterabklärung mittels MRI der Halswirbelsäule durchgeführt. Was die Lendenwirbelsäule angehe, werde primär eine facettäre Infiltration auf Niveau L3/L4 vorgeschlagen, hauptsächlich aus diagnostischem, aber auch aus therapeutischem Grund. Mit höchster Wahrscheinlichkeit müsse man hier ein operatives Vorgehen auf dem Niveau L3/L4 diskutieren. Das weitere genaue Procedere könne erst nach durchgeführter MRI der Halswirbelsäule und CT-gesteuerter Infiltration L3/L4 festgelegt werden (Beschwerdebeilage). Damit ist

aktenkundig, dass sich seit der letzten rechtskräftigen Verfügung vom 16. Oktober 2009 auch die Probleme an der Wirbelsäule verschlechtert haben. Dies wird im Arzteugnis der Klinik

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 K. _____, Orthopädie, vom 11. November 2014 dokumentiert und zurzeit noch weiter ärztlich abgeklärt. Obschon die Vorinstanz die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam machte, sie habe eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht glaubhaft gemacht, und sie aufforderte, entsprechende Beweismittel beizubringen, reichte die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren keine ärztlichen Berichte zur aktuellen Wirbelsäulenproblematik ein. Die Beschwerdeführerin bringt im Beschwerdeverfahren vor, die Untersuchung in der Klinik K. _____ habe erst Ende Oktober 2014 – mithin also nach Erlass der Nichteintretensverfügung – organisiert werden können. Weshalb sie unter den gegebenen Umständen nicht um eine weitere Fristerstreckung für die Einreichung des einverlangten Arztberichtes ersuchte, ist nicht einsichtig, musste sie doch damit rechnen, dass auf ihre Neuanmeldung nicht eingetreten wird, wenn sie die geltend gemachte Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht ärztlich belegt. Da im eingereichten Bericht des E. _____ bloss die behandelten Nierenprobleme dokumentiert werden, hatte die Vorinstanz keine Veranlassung, weitere medizinische Abklärungen betreffend die Wirbelsäule zu tätigen oder der (damals noch) rechtskundig vertretenen Beschwerdeführerin erneut eine Frist zur Einreichung weiterer Unterlagen anzusetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 896/05 vom 23. Mai 2006, E. 3.4.1). Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass sich auch im Bereich der Wirbelsäule eine erhebliche gesundheitliche Verschlechterung eingestellt habe, ergaben sich aus den der Vorinstanz vorliegenden Unterlagen eben gerade nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_746/2013 vom 10. Juni 2014). Der Arztbericht der Klinik K. _____, Orthopädie, vom 11. November 2014 wurde erst im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens – mithin nach Erlass der Nichteintretensverfügung vom 22. Oktober 2014 – zu den Akten gereicht. Da das Kantonsgericht seinem Urteil den gleichen Sachverhalt zu Grunde legen muss, wie er sich der Verwaltung zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bot, kann dieser Bericht im Rahmen des vorliegenden Neuanmeldeverfahrens nicht berücksichtigt werden. Indessen bleibt es der Beschwerdeführerin unbenommen, den Bericht der Klinik K. _____ sowie weitere Berichte einer allfälligen Neuanmeldung beizulegen. Die Vorinstanz hat in ihren Bemerkungen vom 25. Februar 2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, der Arztbericht der Klinik K. _____ vom 11. November 2014 würde eher zu einem Eintreten auf die Neuanmeldung führen (Bemerkungen, S. 4).

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes von der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft dargelegt wurde. Die angefochtene Nichteintretensverfügung der Vorinstanz vom 22. Oktober 2014 ist damit zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde (608 2014 216) vollumfänglich abzuweisen.

5. Die Beschwerdeführerin beantragt die vollständige unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren. a) Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Unter Vorbehalt dieses verfassungsmässigen Mindestanspruchs wird der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Danach umfasst die

unentgeltliche Rechtspflege für den

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 Berechtigten je nach den Umständen die vollständige oder teilweise Befreiung von den Gerichtskosten und/oder von der Verpflichtung, einen Kostenvorschuss oder Sicherheiten zu leisten (Art. 143 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 [VRG; SGF 150.1). Sie befreit allerdings nicht von der Zahlung der Parteientschädigung nach den Art. 137 ff. VRG (Art. 143 Abs. 4 VRG). Ist es aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit nötig, so umfasst sie auch die Zuweisung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands aus den zur Parteivertretung befugten Personen (Art. 143 Abs. 3 VRG). Die unentgeltliche Rechtspflege wird entzogen, wenn die Vor-aussetzungen für ihre Gewährung im Verlauf des Verfahrens wegfallen (Art. 142 Abs. 3 VRG). Das vorliegende Gesuch ist demnach zu bewilligen, wenn die Beschwerdeführerin bedürftig und die Streitsache nicht offensichtlich aussichtslos ist sowie die Verbeiständung durch einen Anwalt als notwendig oder doch geboten erscheint. b) Als bedürftig gilt, wer für die Kosten eines Prozesses nicht aufkommen kann, ohne die Mittel anzugreifen, derer er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie bedarf. In Betracht zu ziehen sind dabei nicht nur die Einkommens-, sondern auch die Vermögensverhältnisse (Urteil des Bundesgerichts 5A_103/2014 vom 4. Juni 2014, E. 3.1 mit Hinweisen). Aus den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin weder über Einkommen noch über Vermögen verfügt und auf Sozialhilfe angewiesen ist. Demnach ist die prozessuale Bedürftigkeit gegeben. Zu prüfen bleibt die Frage, ob die Begehren der Beschwerdeführerin nicht als offensichtlich aussichtslos zu bezeichnen sind. c) Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder die Gewinnaussichten nur wenig geringer sind als die Verlustgefahren. Massgebend ist, ob sich eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer summarischen Prüfung nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 138 III 217, E. 2.2.4; 133 III 614, E. 5; 129 I 129, E. 2.3.1, je mit Hinweisen). Grundlage der Beurteilung bilden die konkreten Verhältnisse, das heisst die Begehren und der zu ihrer Begründung vorgebrachte Sachverhalt unter Einschluss der Beweismittel und Beweisangebote. Dabei ist Rechtsfrage, welche Umstände bei der Beurteilung der Prozessaussichten in Betracht fallen und ob sie für oder gegen eine hinreichende Erfolgsaussicht sprechen, Tatfrage hingegen, ob und wieweit einzelne Tatumstände erstellt sind (Urteil des Bundesgerichts 2C_296/2013 vom 12. August 2013, E. 3.2). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren geht es einzig um die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Neuanmeldung der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist. Dabei kritisiert die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht, dass die bestehenden Nierenprobleme von der Vorinstanz als nicht invalidisierend beurteilt wurden. Sie beruft sich vielmehr auf den im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens eingereichten Arztbericht der Klinik K. _____ vom 11. November 2014, welcher eine Verschlechterung der Wirbelsäulenproblematik beschreibt. Im

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Bereich des Neuanmeldeverfahrens sind aber nach dem Erlass der strittigen Verwaltungsverfügung eingereichte Arztberichte grundsätzlich selbst

dann nicht massgeblich, wenn sie an und für sich geeignet wären, die Beurteilung im massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen. Da die Beschwerdeführerin trotz ausdrücklicher Aufforderung und zweimaliger Fristerstreckung keine Unterlagen einreichte, welche hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich eine erhebliche gesundheitliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eingestellt hat, welche sich auf Dauer in vermehrtem Ausmasse auf ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit auswirkt, war eine Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung unter den gegebenen Umständen von vorneherein offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (608 2014 217). 6. Obwohl das Verfahren kostenpflichtig wäre (Art. 69 Abs. 1bis IVG), werden ausnahmsweise keine Gerichtskosten erhoben. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (608 2014 216) wird abgewiesen. II. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (608 2014 217) wird abgewiesen. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 15. Juni 2015/dki Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.